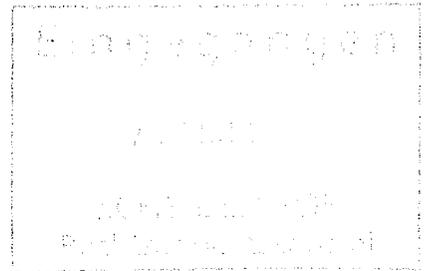
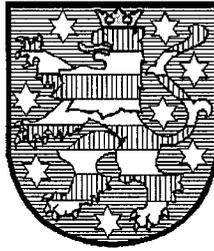


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn M

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Richter am Verwaltungsgericht Both-Kreiter als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung am **13. Mai 2020** für Recht erkannt:

- I. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

- II. Im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Afghanistan besteht; der Bescheid des Bundesamtes wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- III. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger $\frac{3}{4}$, die Beklagte $\frac{1}{4}$.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Kostengläubiger Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

I.

1) Der 1995 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, Tadschike, Sunnit, ledig und beantragte am 31.03.2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter einschließlich der Zuerkennung von internationalem Schutz.

Im Rahmen der Erstbefragung am selben Tage, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gab der Kläger unter anderem an, dass er auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei, keine Schule besucht und im Iran drei Jahre lang im Baugewerbe gearbeitet habe. Außer seinen Eltern lebten noch ein leiblicher Bruder und drei Halbbrüder in Afghanistan. Er stamme aus der Provinz Takhar.

Im Rahmen der Anhörung am 22.07.2016, auf deren Niederschrift ebenfalls Bezug genommen wird, gab er im Wesentlichen zu Protokoll, dass er drei Monate bei den afghanischen Streitkräften tätig gewesen sei. Er habe gerade seine Ausbildung begonnen, als sein bester Freund bei einem Gefecht getötet worden sei, was ihn dazu bewogen habe, die Streitkräfte zu verlassen und in den Iran zu gehen. Das sei im Herbst 2014 in der Provinz Helmand gewesen. Für die Reise nach Europa habe er 5000 US-Dollar aufbringen müssen. Das seien zum Teil seine Ersparnisse gewesen, zum anderen habe er sich Geld geliehen. Während seiner Zeit bei der Armee

sei er bedroht worden und habe deshalb Afghanistan verlassen. In seinem Dorf sei es sehr unsicher. Tagsüber werde zwar die Gegend von Regierungstruppen kontrolliert, doch herrschten ab Einbruch der Dunkelheit die Taliban. Im Falle seiner Rückkehr werde er bedroht und außerdem werde man in Erfahrung bringen, dass er in einem nicht-islamischen Land gelebt und sich vom muslimischen Glauben getrennt habe. Man habe ihn telefonisch, schriftlich und mündlich bedroht. Er habe mehrmals seine SIM-Karte gewechselt, dennoch hätten die Taliban immer wieder seine aktuelle Telefonnummer in Erfahrung gebracht.

2) Mit Bescheid vom 06.02.2017, auf dessen Gründe im Übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz ab (Nrn. 1. - 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote weder nach § 60 Abs. 5 noch nach Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (Nr. 4.), forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 5.) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6.).

Der Bescheid ist dem Kläger am 08.02.2017 durch Niederlegung zugestellt worden.

II.

Am 16.02.2017 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erhoben und in der mündlichen Verhandlung vom 13.05.2020 nur noch beantragt,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bezüglich Afghanistan ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt und den Bescheid des Bundesamtes vom 06.02.2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Zur Begründung ließ er auf sein bisheriges Vorbringen Bezug nehmen. Er habe eine Ehefrau in Afghanistan und sei aufgrund der Ängste, die er nach einem einmaligen Kriegseinsatz in Afghanistan und der Tötung eines Freundes durch die Taliban entwickelt habe, außer Landes geflohen.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 09.03.2020 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Mit Beschluss vom 16.04.2020, auf dessen Ausführungen Bezug genommen wird, lehnte das Verwaltungsgericht Meiningen den Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Bevollmächtigten ab.

Auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 13.05.2020 wird Bezug genommen.

Die Bundesamtsakte (eine Heftung) hat dem Gericht vorgelegen und war Grundlage seiner Entscheidung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters des Bundesamtes verhandelt und entschieden werden, da die Beteiligten im jeweiligen Ladungsschreiben auf die entsprechende Vorschrift des § 102 Abs. 2 VwGO hingewiesen worden sind.

Soweit die Klage in der mündlichen Verhandlung vom 13.05.2020 zurückgenommen wurde, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen hat die zulässige Klage Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes vom 06.02.2017 erweist sich im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) insoweit als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, als ihm die Beklagte (auch) Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf die Corona-Pandemie versagt hat; die Beklagte war zur entsprechenden Feststellung unter Aufhebung ihres Bescheids, soweit er dem entgegensteht, zu verpflichten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Dem Kläger steht allerdings weder wegen der in Afghanistan herrschenden Sicherheitslage, noch aufgrund der dortigen Versorgungslage ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG zur Seite.

Ein Abschiebungsverbot aufgrund einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK infolge der allgemeinen Sicherheitslage kommt nur in Fällen ganz extremer allgemeiner Gewalt in Betracht,

wenn eine tatsächliche Gefahr einer Verletzung oder Tötung allein wegen der bloßen Anwesenheit im Heimatland besteht (vgl. Nds. OVG, U. v. 19.09.2016 - 9 LB 100/15 -, juris, unter Hinweis auf die dort zitierte Rechtsprechung des EGMR). Nach der Rechtsprechung des EGMR ist die allgemeine Lage in Afghanistan nicht als so ernst anzusehen, das eine Abschiebung dorthin ohne Weiteres als eine Verletzung von Art. 3 EMRK anzusehen wäre (vgl. EGMR, U. v. 12.01.2016 - 13442/08 A.G.R./Niederlande, juris; vgl. auch Nds. OVG, U. v. 19.09.2016 - 9 LB 100/15 -, juris). Dem folgt das Gericht unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnismittel. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Gefahrenlage bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in einer für ein Abschiebungsverbot relevanten Weise verdichtet hat.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Sicherheitslage ist - bei starken regionalen Unterschieden - anhaltend volatil (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 5; Staatssekretariat für Migration SEM der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Notiz Afghanistan: Alltag in Kabul - Referat von Thomas Ruttig (Afghanistan Analysts Network) am 12.04.2017, 20.06.2017, S. 4 ff.)

Seit dem Ende der Kampfmission der NATO Ende 2014 hat sich die Sicherheitslage in allen Landesteilen erheblich verschlechtert und ist in weiten Teilen des Landes instabil. Ende 2015 erreichte die Anzahl der zivilen Opfer mit insgesamt 11.002 einen neuen Höchststand (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 6). Im ersten Halbjahr 2016 gab es mit 1.601 getöteten und 3.565 verletzten Zivilisten einen weiteren leichten Anstieg von 4 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 4). In diesem Zeitraum betrug die Verantwortlichkeit regierungsfeindlicher Gruppen für zivile Opfer 60 % (966 Tote und 2.116 Verletzte). Im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte August 2016 konzentrierten sich die Taliban darauf, die Regierungskräfte in den Provinzen Baghlan, Kunduz, Takhar, Faryab, Jawzjan und Uruzgan zu bekämpfen. 68,1 % der landesweiten sicherheitsrelevanten Vorfälle fanden in den südlichen, südöstlichen und östlichen Regionen statt. Laut Angaben von UNAMA gab es für das Jahr 2016 insgesamt 11.418 zivile Opfer, davon 7.920 Verletzte und 3.498 Tote und damit einen Anstieg um etwa 3 % im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31.05.2017 v. 28.07.2017, S. 8). Militärische Gefechte in zunehmend dicht besiedelten oder von Zivilpersonen stark frequentierten Gebieten und Zufluchtsorte, wie etwa Moscheen, Märkten, Schulen und Spitälern, waren hierbei für die meisten Opfer unter der Zivilbevölkerung verantwortlich. Dabei sind rund 70 % aller zivilen Opfer auf Selbstmord-

und komplexe Anschläge in der Hauptstadt zurück zu führen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 5). Für das Jahr 2017 dokumentierte UNAMA 10.453 Zivilopfer (3.438 Tote und 7.015 Verletzte) in Afghanistan (UNAMA, Annual Report 2017, Afghanistan protection of civilians in armed conflict, Feb. 2018, S. 1). Dies stellt ein Rückgang von insgesamt 9 % im Vergleich zum Jahr 2016 (UNAMA, a. a. O. S. 1). Zudem ist es der erste von UNAMA verzeichnete Rückgang gegenüber dem Vorjahr seit 2012 (UNAMA a. a. O. S. 1). Vom 01.01.2018 bis 30.06.2018 registrierte UNAMA 5.122 zivile Opfer (1.692 Tote und 3.430 Verletzte) - ein Rückgang von insgesamt 3 Prozent gegenüber letztem Jahr.

Die Taliban stellen aktuell in Afghanistan weiterhin die größte sicherheitspolitische Bedrohung dar. Gemäß Angaben der UNO finden in 33 der 34 Provinzen zunehmend heftigere, gewaltsame Auseinandersetzungen statt. Der Taliban sind dabei Gebietsgewinne im ländlichen Raum gelungen, sie haben Bezirkszentren unter ihrer Kontrolle gebracht und sie üben vermehrt die Kontrolle über wichtige Verbindungsstraßen aus (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 4). Nach aktuellen Einschätzungen üben die Taliban in 30 der 408 Distrikten Afghanistans die alleinige Kontrolle aus und in 121 Distrikten üben sie trotz fortdauernder Präsenz von staatlichen Sicherheitskräften und Verwaltungsstrukturen Einfluss aus (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 4). Die afghanischen Sicherheitskräfte können sich mit Mühe in den großen Städten behaupten, wobei sie auf die Unterstützung der internationalen Sicherheitskräfte angewiesen sind, die auch weiter erfolgt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 4). Die afghanische Regierung behält weitgehend die Kontrolle über Kabul, größere Bevölkerungszentren, Transitrouten, Provinzhauptstädte und den Großteil der Distriktzentren (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich – BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, 29.06.2018, S. 23).

In Afghanistan - aber auch grenzüberschreitend Richtung Pakistan - sind mehr als 20 aufständische Gruppen bzw. terroristische Netzwerke aktiv, darunter die Taliban, das Haqqani Netzwerk (verbündet mit den Taliban, aber nicht Teil von deren Kernbewegung), der Islamische Staat (auch Daesh) in Gestalt des IS-Zweigs ISKP (auch ISIL-KP) sowie al-Qaida (vgl. zu den einzelnen Gruppen ausführlich u.a.: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Afghanistan v. 02.03.2017, aktualisiert am 30.01.2018, S. 15 ff. und 30 ff.).

Die Kriminalität in Afghanistan ist hoch. Afghanen, die über einen gewissen Besitz verfügen sowie deren Angehörigen sind gefährdet, Opfer von Entführungen zu werden, um von ihnen Lösegeld zu erpressen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 13; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 17). Die ohnehin oft vernachlässigten Kinder werden häufig Opfer von Kinderhandel, Entführungen, häuslicher Gewalt, Kinderprostitution und -pornografie, Kinderehen und Zwangsarbeit (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 19). Kinder werden von den Taliban als Selbstmordattentäter, Schutzschilder, Spione, Soldaten und Waffenträger missbraucht (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 21/22).

Die Sicherheitslage wird außerdem durch den Opiumanbau in Afghanistan beeinträchtigt. Die Einkünfte aus dem Drogenschmuggel versorgen sowohl die Aufständischen als auch daneben bestehende kriminelle Netzwerke (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Afghanistan v. 02.03.2017, aktualisiert am 30.01.2018, S. 51)

UNAMA zählt für das Jahr 2017 1.837 Zivilopfer (479 Tote und 1352 Verletzte) in der Provinz Kabul (UNAMA, a. a. O., S. 66 f.). Trotz der schlechten Sicherheitslage sind die Anforderungen der Rechtsprechung für die Annahme einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit des Risikos in Kabul durch Anschläge Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, auch unter Berücksichtigung der Dunkelziffer, angesichts der Bevölkerungszahl von 4.523.718 (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan, vom 02.03.2017, aktualisiert am 30.01.2018, S. 56) - nicht erfüllt (vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 – 10 C 13.10 -, juris, Rn. 22, demnach stellt ein Risiko von 1:800 in einer Provinz verletzt oder getötet zu werden noch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dar). Dies gilt auch zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt. Bei einer qualitativen Bewertung ist aufgrund der Opferzahlen kein anderes Ergebnis geboten. Die Mehrzahl der Binnenflüchtlinge zieht es dementsprechend gerade auch nach Kabul bzw. in die Zentralregion Afghanistans (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 13 f., Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 12; UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern, 01.12.2016, S. 7).

Auch die zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen in Afghanistan, insbesondere die unzureichende Versorgungslage, und die daraus resultierenden Gefährdungen weisen nicht eine

Intensität auf, dass im Fall des Klägers von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen wäre.

Die aufgrund der unzureichenden Versorgungslage drohende Gefahr müsste nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus nach objektiver Betrachtung für den betroffenen Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Die Gefahr muss dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Humanitäre Gründe müssen zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen (BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, juris, unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - Nr. 26565/05, N./Vereinigtes Königreich -, juris). Dass die Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht hierfür nicht aus. Auch nicht, dass er möglicherweise ein Leben am Rande des Existenzminimums führen müsste. Der Ausländer muss hiernach vielmehr mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr in sein Heimatland in eine lebensgefährliche Situation geraten, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe anderer befreien kann (BayVG, U. v. 12.02.2015 - 13a B 14.30309 -, juris). Eine extreme Gefahrenlage besteht dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert würde (BVerwG, U. v. 29.06.2010 - 10 C 10.09 -, juris).

Nach diesen Maßstäben ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass der Kläger im Fall seiner Rückkehr aufgrund der humanitären Lage der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt ist. Dies gilt auch unter Berücksichtigung seiner individuellen Umstände.

Die schlechten Lebensbedingungen in Afghanistan und die Situation von Rückkehrern ergeben sich aus Folgendem:

Afghanistan ist trotz der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und erheblicher Anstrengungen seitens der afghanischen Regierung weiterhin eines der ärmsten Länder der Welt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 27) und das ärmste Land der Region (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 37). Seit der Beendigung des NATO-Kampfeinsatzes führte der Abzug der internationalen Streitkräfte zu sinkenden internationalen Investitionen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21 f.). So sind ausländische Investitionen in der ersten Jahreshälfte 2015 bereits um 30 % zurückgegangen, zumal sich die Rahmenbedingungen für

Investoren in den vergangenen Jahren kaum verbessert haben (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22). Die sich verschlechternde Sicherheitslage und politische Ungewissheit, sowie die Reduzierung internationaler Truppen, gemeinsam mit einer schwachen Regierung und Institutionen, haben Wachstum und Beschäftigung gehemmt und seit kurzem zu einer erhöhten Migration geführt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 02.03.2017, aktualisiert am 27.06.2017, S. 176). Das rapide Bevölkerungswachstum stellt darüber hinaus eine weitere Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes dar (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25).

Aufgrund der bewaffneten Konflikte ist der Anteil der notleidenden Bevölkerung 2016 um 13 Prozent gestiegen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Dabei bleibt das Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten Afghanistans eklatant: Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte gibt es vielerorts nur unzureichende Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Gerade im ländlichen Raum bleiben die Herausforderungen für eine wirtschaftliche Entwicklung angesichts mangelnder Infrastruktur, fehlender Erwerbsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und geringem Ausbildungsstand groß (vgl. UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016).

Laut UNHCR sind die humanitären Indikatoren auf einem kritisch niedrigen Niveau: 55 % der Bevölkerung leben 2016/2017 unterhalb der Armutsgrenze, 1,9 Millionen Afghanen sind von ernsthafter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen und die Kindersterblichkeitsrate zählt mit 70 von 1000 Geburten zu den höchsten der Welt (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 36), wobei bei letzterem eine Verbesserung zu sehen ist (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 27). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden tragen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Im Süden und Osten gelten nahezu ein Drittel aller Kinder als akut unterernährt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25 f.). Insgesamt wird geschätzt, dass 9,3 Millionen Afghanen 2017 dringend humanitäre Hilfe benötigen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 28). Neben der Versorgung von Hunderttausenden Rück-

kehrern und Binnenvertriebenen stellt vor allem die chronische Unterversorgung in Konfliktgebieten das Land vor große Herausforderungen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v.19.10.2016, S. 5).

Die Arbeitslosenquote ist seit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte 2014 aufgrund der verlorengegangenen Arbeitsmöglichkeiten rasant angestiegen und inzwischen auch in städtischen Gebieten hoch, wobei gleichzeitig die Löhne in Gebieten, die von Rückkehrströmen betroffen sind, signifikant gesunken sind (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Nach Angaben des afghanischen Statistikamtes war die Arbeitslosenquote im Oktober 2015 bereits auf 40 % gestiegen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22). Die Analphabetenquote ist hoch und die Anzahl der Fachkräfte gering (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 24). Gerade viele der relativ gut ausgebildeten Fachkräfte, die für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes dringend gebraucht würden, verlassen Afghanistan (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Nach wie vor sind die meisten Menschen in Afghanistan in der Land- und Viehwirtschaft oder als Tagelöhner tätig und gelten als extrem verletzlich (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Der Anteil formaler Beschäftigungsverhältnisse ist extrem gering (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Rückkehrer sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 5). Auf Grund kultureller Bedingungen sind Aufnahmen und Chancen außerhalb des eigenen Familien- und Stammesverbandes eher in größeren Städten realistisch (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22).

Der enorme Anstieg an Rückkehrern hat zu einer extremen Belastung der ohnehin bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten Städten der Provinzen und Distrikte in Afghanistans geführt, da hierdurch viele Afghanen zu der großen Zahl der Binnenvertriebenen hinzukamen, die auf Grund des sich verschärfenden Konflikts nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren können (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4). Bis Mitte Dezember 2016 wurden mehr als 530.000 Personen durch Konflikte neu innerhalb Afghanistans in die Flucht getrieben.

2015 sollen es zwischen 400.000 und 450.000 Menschen gewesen sein. Hinzu kommen die bereits vor längerer Zeit Geflüchteten, deren Zahl auf mehr als 1,2 Millionen geschätzt wird (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21). Zusätzlich wird für das Jahr 2016 von zwischen 700.000 und 1.000.000 Rückkehrern aus Pakistan und aus dem Iran ausgegangen (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA), Länderinformationsblatt der Staaten-dokumentation Afghanistan vom 02.03.2017, aktualisiert am 27.06.2017, S. 184). Für das Jahr 2017 rechnete der UNHCR mit bis zu 650.000 zurückkehrenden Flüchtlingen (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4).

Viele der Afghanen zieht es, insbesondere wegen akuter Kampfhandlungen, ausgefallenen Ernten, Naturkatastrophen, nach Kabul, wo die Einwohnerzahl zwischen den Jahren 2005 und 2015 um 10 % auf ca. 3,5 Millionen Einwohner gestiegen ist (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 27 f., UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 33) und inzwischen auf geschätzte 5 - 7 Millionen Menschen angewachsen ist (Frederike Stahlmann, Überleben in Afghanistan?, Asylmagazin 3/2017). Dort gehört die Wohnraumknappheit aufgrund der massiven Rückkehrströme zu den gravierendsten sozialen Problemen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 27; v. 14.09.2017, S. 28). Laut UNHCR (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 33) befindet sich Berichten zufolge ein großer Anteil der städtischen Haushalte mit mittlerem und niedrigem Einkommen in informellen Siedlungen in schlechter Lage und mit mangelnder Anbindung an Versorgung.

Die Regierung hat sich jedoch ehrgeizige Reformziele gesteckt und plant unter anderem durch ein Stimulus-Paket Arbeitsplätze und Wachstum zu schaffen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 24; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22). Afghanistan befindet sich in einem langwierigen Wiederaufbauprozess (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 4). Zum Jahresende 2014 hat das Jahrzehnt der Transformation (2015-2024) begonnen, in dem Afghanistan sich mit weiterhin umfangreicher internationaler Unterstützung zu einem voll funktionsfähigen und fiskalisch lebensfähigen Staat im Dienst seiner Bürgerinnen

und Bürger entwickeln soll, wofür Afghanistan verstärkt eigene Anstrengungen zugesagt hat (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 4). Im Mai 2016 startete das Projekt „Casa 1000“, mit dem eine Stromleitung von Tajikistan nach Afghanistan errichtet und ab 2019 dem Energiemangel begegnet werden soll (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 25). Im Jahr 2016 betrug das Wirtschaftswachstum 1,5 % (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 2). Die internationale Gemeinschaft unterstützt die afghanische Regierung maßgeblich dabei, die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22). Mehr als 95 % des afghanischen Budgets stammen auch im Jahre 2016 von der internationalen Staatengemeinschaft (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 2). Die wirtschaftliche Entwicklung bleibt geprägt von den Nachwirkungen des Abzugs bis 2014 in größerer Zahl präsen- ter internationaler Truppen, der schwierigen Sicherheitslage sowie schwacher Investitionstätigkeit (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Zugleich gibt es erhebliche Bemühungen internationaler Partner zur Wirtschaftsbelebung (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). In 2017 betrug das Wirtschaftswachstum 2,6 % (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Ein selbsttragendes Wirtschaftswachstum ist kurzfristig nicht in Sicht, wenn auch Afghanistan im Agrar- und Rohstoffbereich sowie durch seine geostrategische Lage über erhebliches Wachstumspotential verfügt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Das Vertrauen von Investoren und Verbrauchern in Afghanistan ist nach wie vor niedrig (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Ursache hierfür sind die schwierige Sicherheitslage sowie die vorherrschende Korruption und Unzuverlässigkeit des staatlichen Verwaltungsapparates (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25).

Nachdem im Jahr 2011 nur 7,5 % der Bevölkerung über eine adäquate Wasserversorgung verfügten, hatten im Jahr 2016 46 % Zugang zu Trinkwasser (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 25; vgl. auch UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016, S. 31). Im Jahr 2017 waren 25 bis 33 Prozent der afghanischen Bevölkerung an das Energieversorgungsnetz angeschlossen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.9.2017, S. 28). Durch den Bau von Straßen und Flughäfen konnte die infrastrukturelle Anbindung des Landes verbessert werden. Große wirtschaftliche Erwartungen sind an die zunehmende Erschließung der afghanischen Rohstoffressourcen geknüpft. Mit einem 2014 verabschiedeten Gesetz hierzu wurden die rechtlichen und instituti-

onellen Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Investitionen in diesem Bereich verbessert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 02.03.2017, aktualisiert am 27.06.2017, S. 177).

In Kabul herrscht eine erhebliche Wohnraumknappheit und die bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten sind einer extremen Belastung ausgesetzt (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 14.09.2017, a. a. O., S. 33 f.). Rückkehrer enden häufig in überfüllten informellen Siedlungen, die großteils aus behelfsmäßigen Zelten oder Lehmhütten bestehen, die keinen geeigneten Schutz vor Kälte und Regen bieten, und wo nur beschränkt Zugang zu sauberem Wasser und zu medizinischer Versorgung herrscht (EASO vom 01.08.2017, a. a. O., S. 62; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 14.09.2017, a. a. O., S. 33 f.). Auch geht der immense Zuzug mit schwindenden Arbeitsmöglichkeiten einher (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 14.09.2017, a. a. O., S. 33).

Ausgehend hiervon ergibt sich nach Auffassung des Gerichts derzeit nicht, dass ein alleinstehender, arbeitsfähiger und männlicher Rückkehrer mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr nach Afghanistan, insbesondere nach Kabul, in eine derart extreme Gefahrenlage geraten würde, dass von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen wäre. Zwar ist die Versorgungslage in Afghanistan schlecht, jedoch ist im Wege einer Gesamtgefahenschau nicht davon auszugehen, dass im Falle einer Rückkehr alsbald der sichere Tod oder schwere Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erwarten wären. Der Betroffene wäre in der Regel selbst ohne nennenswertes Vermögen und ohne familiären Rückhalt in der Lage, durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen und sich damit zumindest ein Leben am Rande des Existenzminimums zu sichern (vgl. VGH Ba. - Wü., U. v. 17.01.2018 - A 11 S 241/17, BayVGH, z. Bsp. B. v. 21.08.2017 - 13a ZB 17.30529 -, B. v. 04.08.2017 - 13a ZB 17.30791 -, B. v. 19.06.2017 - 13a ZB 17.30400 -, ebenso: OVG NRW, U. v. 03.03.2016 - 13 A 1828/09.A -, SächsOVG, B. v. 21.10.2015 - 1 A 144/15.A, Nds. OVG, U. v. 20.07.2015 - 9 LB 320/14 -, alle zitiert nach juris). Das Gericht folgt mithin nicht der Einschätzung von Frau Friederike Stahlmann und Amnesty International, wonach die Annahme, dass alleinstehende junge gesunde Männer und kinderlose Paare ihr Überleben aus eigener Kraft sichern könnten, durch die derzeitige humanitäre Lage inzwischen grundlegend infrage gestellt bzw. überholt sei (vgl. Friederike Stahlmann, Gutachten zu Afghanistan an das VG Wiesbaden vom 28.03.2018 sowie Überleben in Afghanistan, Asylmagazin 3/2017, S. 73 ff. (77); Amnesty International, Auskunft an das VG Leipzig vom 08.01.2018

und an das VG Wiesbaden vom 5.02.2018). Erfahrungsberichte oder Schilderungen dahingehend, dass gerade auch leistungsfähige erwachsene männliche Rückkehrer ohne Unterhaltspflichten in großer Zahl oder sogar typischerweise von Obdachlosigkeit, Hunger und Krankheit betroffen oder infolge solcher Umstände gar verstorben wären, liegen nicht vor.

Auch der UNHCR geht davon aus, dass alleinstehende, leistungsfähige Männer und verheiratete kinderlose Ehepaare im berufsfähigen Alter ohne vulnerablen Merkmale unter bestimmten Umständen in der Lage sind, ohne die Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in einer Umgebung zu leben und sich eine Existenz aufzubauen, die die notwendige Infrastruktur sowie Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung bietet und die unter tatsächlicher staatlicher Kontrolle steht (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 125).

Im Falle des Klägers ist trotz der soeben ausführlich dargelegten schwierigen Bedingungen davon auszugehen, dass er sich nach seiner Rückkehr zumindestens eine bescheidene Existenz aufbauen und so sein Überleben sichern kann. Er weist keine Besonderheiten auf, die ihn im Verhältnis zu den anderen alleinstehenden und leistungsfähigen Männern in Afghanistan im Konkurrenzkampf um existenzsichernde Tätigkeiten benachteiligen.

Indessen war die Beklagte zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG deshalb zu verpflichten, weil dem Kläger jedenfalls im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, und allein darauf ist abzustellen, der Zugang zum Arbeitsmarkt in Afghanistan verschlossen ist. Ausweislich der jüngsten Erkenntnisse hat die afghanische Regierung inzwischen, befristet bis zum Ende des Ramadan (24.05.), einen landesweiten „Lock-Down“ verfügt, sodass das öffentliche Leben zum Stillstand gekommen ist. Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Auskünften hat sich das Virus inzwischen mindestens über 22 afghanische Provinzen, insbesondere im Westen um Herat herum, ausgebreitet. Frau Stahlmann ihrerseits berichtet, dass aus Westeuropa zurückkehrenden Afghanen vorgehalten würde, dass sie dazu beitragen, das Virus in Afghanistan zu verbreiten; sie würden somit stigmatisiert und hätten aufgrund dessen noch nicht einmal Zugang zu einem illegalen Arbeitsmarkt, sofern ein solcher überhaupt existiert. Von ebenso großer Bedeutung ist, dass offenbar so gut wie alle Hilfsorganisationen und NGO's ihre Arbeit in Afghanistan eingestellt haben und somit derzeit keinerlei Unterstützung bieten können. Dem Kläger war trotz Ausbleibens in der mündlichen Verhandlung Abschiebungsschutz im Hinblick auf die auch in Afghanistan massiv sich ausbreitende Corona-Pandemie zu gewähren, da jedenfalls nach den bisherigen Angaben feststeht, dass er mit finanzieller und wirtschaftlicher Unterstützung der Familie nicht rechnen kann. Zum einen

hat er seinen Angaben zufolge keine Schule besucht; zum anderen leben zwar seine Eltern noch in Afghanistan, doch sei sein Vater im Bürgerkrieg am Bein verwundet worden und dadurch behindert; seine Mutter sei oft krank. Angesichts dessen fällt nicht ins Gewicht, dass der Kläger für die Reise nach Europa immerhin 5000 US-Dollar aufgebracht hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich der Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwert- bzw. Gegenstandswertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf die Vorschrift des § 30 RVG nicht, Ausnahmen hiervon sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil ist zu I. unanfechtbar.

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von ein Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. 28.06.20
w.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Both-Kreiter

